

Änderung des 11.04.1 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“

1. Änderung

XI .Bez., KG Wenisbuch

Graz,21.9.2017

Zur Fassung:

GZ: A14-048430/2017

11.04.2 Bebauungsplan

„Kirchbergstraße“

2. Änderung

XI. Bez., KG Wenisbuch

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 11.04.1 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“ – 1.Änderung, GZ: A 14-K-804/2003-14 zu ändern.

Die Änderung des (jetzigen rechtswirksamen) 11.04.1 Bebauungsplanes, zur Fassung des (neu zu erstellenden) 11.04.2 Bebauungsplanes, 2. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Der 11.04.2 Bebauungsplan beinhaltet zur Vermeidung von Widersprüchen eine rechtskonforme Anpassung an übergeordnete Planungen der Gemeinde. Dazu sieht das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 StROG idF LGBl 139/2015 unter §40 Abs 4 Z1 die Möglichkeit für die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls zu erfolgen hat:

1. Nach einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde, zumindest im Anlassfall

Der 11.04.1 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“ – 1.Änderung wurde am 08.07.2004 im Gemeinderat beschlossen.

Im rechtsgültigem 3.0 Flächenwidmungsplan ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4 ausgewiesen. Im 4.0 Flächenwidmungsplan – 2. Entwurf (GR-Beschluss vom 16.06.2016, Endbeschluss am 11.05.2017, noch nicht rechtskräftig) ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,4 ausgewiesen.

Um den derzeit bestehenden Widerspruch zu übergeordneter Planung zu vermeiden, wird der 11.04.1 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“ – 1.Änderung zum 09.02.1 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“- 2.Änderung in folgenden Punkten geändert:

VERORDNUNG:

§ 2 ÄNDERUNG des §5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 11.04.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte. Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 08.07.2004 beschlossenen 11.04.1 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“ – 1.Änderung, GZ.: A 14-K-804/20003-14 bleiben aufrecht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

2. ALLGEMEINES

- Der 11.04.1 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“- 2.Änderung besteht aus dem Verordnungstext und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch gefertigt)